

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

13. Sitzung (02.05.1835)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

### XIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 2. Mai 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter, Major Hoffmann und Ministerialassessor v. Stengel, sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bader, Gerbel, Grimm, Knapp, Mohr, Welker und Ziegler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der erste Sekretär macht folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) ein Schreiben von List in Leipzig, Consul der vereinigten Staaten von Nordamerika für das Königreich Sachsen, womit derselbe mehrere Memoires über die Eisenbahn von Mannheim nach Basel übersendet, um solche an die Mitglieder des Hauses zu vertheilen,
- 2) eine Bitte des Gemeinderaths zu Grünwinkel, das Bedürfniß der Gemeindeglieder an Brennmaterialien und deren Abgabe um billige Preise betreffend,
- 3) eine Vorstellung des Bärenwirths Guhl zu Pfullendorf um Erlassung einer Accisdefraudationsstrafe von 342 fl. 20 kr.

Der Abg. Fecht übergiebt

- 4) eine Petition des Bürgermeisters Herrmann in Oberwolfach, Namens der dortigen Bauern, um Entlastung von einer Holzabgabe,
- 5) eine Bitte derselben um Entlastung von einer alten Abgabe, Wieshaber genannt,
- 6) eine Bitte des Lehrers Anton Schneggenburger in Rippoldsau, die Entziehung seines Bürgergenusses in Eßlingen, Amts Möhringen, betreffend.

Der Abg. Sander übergiebt

- 7) eine Bitte des Kasimir Mohr von Dos, um bürgerliche Aufnahme in die Gemeinde Balg, Behufs seiner Verheirathung mit Katharina Braunagel daselbst.

Der Abg. Herr übergiebt

- 8) eine Vorstellung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses der Stadt Baden, die Nachweisung der Bürgerannahmeseigenschaften betreffend,

9) eine Bitte desselben, betreffend den Bezug des Bürgerneueinkaufsgeldes, welchen die Gemeinden Beuren, Dos und Balg aus dem Badener Gemeindeguthum beziehen,

- 10) eine Bitte der Stadt Baden um Aufnahme der Straße von Baden nach Dos in den allgemeinen Straßenverband.

Etwas weiteres für diese letztere Bitte zu sagen, halte er sich der Mühe enthoben, da sowohl der Regierung als der Kammer diese Straße hinreichend bekannt sei.

Minister Winter: Ich kann dem Abg. Herr den Trost geben, daß die Aufnahme bereits erfolgt ist.

Herr: Ich danke für diese Erklärung vielmals. Sodann muß ich aber die Kammer und die Regierungskommission auf einen Artikel in der allgemeinen Zeitung aufmerksam machen, der von Frankfurt aus unter dem 25ten April datirt ist, und folgenden Inhalt hat:

„Wie man unterrichtet seyn will, wäre der Augenblick nicht mehr sehr ferne, wo die frühern freundschaftlichen Verhältnisse zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten wieder angenommen würden, nachdem Bern namentlich gegen Oestreich mehrere versuchende Schritte gethan. Wie man wissen will, haben zwei Mitglieder der badischen II. Kammer einen Antrag auf Vorlegung der die diplomatischen Unterhandlungen zwischen Baden und der Schweiz betreffenden Aktenstücke gestellt. Der Minister soll darauf geäußert haben, daß er augenblicklich bereit sei, die Akten hierüber zu holen, daß er



aber glaube, die Veröffentlichung derselben könnte Manchen höchst unangenehm berühren, er gebe also zu bedenken, ob die beiden Herren auf ihrem Antrag beharren wollen. Dieselben hätten ihn darauf fallen lassen. Ich erwähne die Sache nur, weil man sie hier sich so erzählt. Ist sie wahr, so ist wohl von Karlsruher eine Bestätigung, wo nicht eine Berichtigung zu erwarten."

An diese Bemerkung knüpfte ich die Frage, ob es nicht zu erwarten wäre, daß auf irgend eine Weise dieses lügenhafte Geschwätz werde widerlegt werden.

Staatsminister Winter: Wenn Sie mich fragen, ob ich etwas auf diesen Artikel antworten werde, so sage ich: ganz gewiß nicht. Wenn man es genau untersucht, so ist er eigentlich gegen mich gerichtet, als ob ich, aus welchem Grunde es nun sei, irgend eine Konnivenz hätte eintreten lassen. Ich habe mir es aber zur Pflicht gemacht, auf keinen Angriff, der mein öffentliches Leben und Wirken betrifft, zu antworten und werde es auf diesen Artikel um so weniger thun, als er von dem Einsender eigentlich doch nur als Klatscherei betrachtet worden ist. Es wird nämlich in Frankfurt seyn, wie an andern Orten, das heißt, man wird sich auch dort mit Klatschereien beschäftigen. Es ist übrigens allen in dieser Kammer Anwesenden bekannt, daß von dem ganzen Artikel von Anfang an bis ans Ende kein wahres Wort ist.

Viele Mitglieder sprechen ihr Einverständnis damit aus.

Völkler: Es sind schon mehrere Petitionen in Beziehung auf den Hausirhandel, besonders von Lahr und Mühlheim eingekommen, und wie ich weiß, noch sehr viele aus manchen Städten des Landes in der Arbeit. In der Zwischenzeit habe ich aber auf indirectem Wege erfahren, daß die Regierung vielleicht geneigt seyn möchte, ein neues Gesetz in Beziehung auf den Hausirhandel noch auf diesem Landtage vorzulegen, und ich erlaube mir daher die Frage an den Herrn Regierungskommissär, ob dies wirklich der Fall ist, indem Manchen dadurch die Freude würde, die beabsichtigte Petition nicht einzusenden zu dürfen.

Staatsminister Winter: Es ist die Frage, ob diese Petitionen gegen das Gesetz oder gegen die Vollziehung gerichtet sind. Was das Gesetz betrifft, so ist es seit zehn Jahren schon vielfach in der Kammer besprochen worden, und allgemein wurde anerkannt, daß sich gegen das Gesetz selbst nichts

einwenden lasse, desto mehr aber gegen die mangelhafte Vollziehung, und da ist es, wie ich das früher Gesagte wiederholen muß, Sache eines Jeden, der sich darüber beschweren zu können glaubt, sich wirklich zu beschweren. Ich selbst habe dieses schon vielen Personen gesagt, die mir aber immer erwiedert haben, sie wollten die Denuncianten nicht machen, worauf ich ihnen sagen mußte, dann sei auch nicht zu helfen. Die Gesetze werden gegeben, daß sie befolgt werden, und wenn dies nicht geschieht, so muß man darauf klagen, damit diejenigen, die sie nicht vollziehen, bestraft werden.

Die Tagesordnung führt nun auf die Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Entscheidung über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscriptirten betreffend. Im Allgemeinen wird nichts bemerkt und daher sogleich zu den einzelnen Paragraphen übergegangen.

Die

§§. 1 und 2

werden ohne Erinnerung angenommen.

§. 3.

Staatsminister Winter: Wir sind ermächtigt, dem Vorschlag der Kommission nachzugeben, jedoch in der Art, daß der Austretende nicht ganz frei wird, sondern wieder in den Zustand tritt, in dem er vorher war, nämlich unter die Rekruten, und ich schlage daher vor, zu setzen „wird Derjenige, für den der Nachmann eintreten wird, in der Folge als tauglich erkannt, so tritt derselbe ein, und der Nachmann wird sogleich entlassen und tritt in die Rekrutenreserve ein.“

Leiblein: Ohne diesen Zusatz würde Derjenige, der die letzte Nummer hat, doch immer in die Reserve kommen.

Major Hoffmann: Hier ist nur die kleine Reserve gemeint, die für den Fall vorbehalten ist, daß ein Bezirk seine Quote nicht ausgleichen kann, und die Leute unvorhergesehener Weise untauglich werden.

Völkler: Die Reserve kann aber nicht in mehr Leuten bestehen, als das Gesetz festgesetzt hat, so daß also der Reservemann, für den er eintritt, abgeht.

v. Jßstein: Der Mann wird nach Haus entlassen und bleibt nur in der Reserve stehen.

Leiblein: Er kann nur einberufen werden, wenn ein Anderer in der Zwischenzeit untauglich wird.

v. Jßstein: Ich freue mich sehr der Erklärung der Regierung, indem sie der Billigkeit und Gerechtigkeit entspricht. Von dem Gefühle, welches die Regierung hier belebte, hoffe ich, daß sie, da wir in der Kommission nicht ermächtigt



waren, auf Abänderung des §. 34 des Conscriptiionsgesetzes anzutragen, wonach der Nachmann, der für einen Ungehorsamen eintreten muß, ebenfalls erst nach Verlauf eines Jahres wieder entlassen werden soll, eine Vorlage zur Abänderung dieses Gesetzartikels machen oder doch bis dahin dieselbe Billigkeit für solche Nachmänner eintreten lassen wird. Denn es ist gleich hart für diese, wie für jene, welche für einen angeblich Untauglichen eintreten müssen, wenn sie noch ein Jahr lang ihrem Beruf entzogen bleiben sollen.

Major Hoffmann: Es ist ein kleiner Unterschied zwischen Denjenigen, die für Ungehorsame eintreten und zwischen Denjenigen, die in dem gegenwärtigen Fall gemeint sind. Der, der ungehorsam war und einmal weggelaufen ist, um bei der Aushebung nicht zu erscheinen, kommt auch in den Fall, wieder wegzugehen. Wenn nun der Nachmann zurückgegeben wäre, und der Ungehorsame gieng noch einmal fort, so müßte ein Bezirk einen Mann für denjenigen stellen, der schon ausgetreten ist.

v. Hstlein: Sollte aber dieser Mann für die mögliche Lieberlichkeit eines solchen Menschen büßen müssen?

Major Hoffmann: Sollte der andere Bezirk es müssen?

v. Hstlein: Nein, er bleibt weg und ein Mann wird die Armee nicht demoralisiren.

Major Hoffmann: Bei der nächsten Ziehung muß ein anderer Mann für ihn eintreten.

Staatsminister Winter: Die Sache gehört ins Conscriptiionsgesetz.

v. Hstlein: Darum habe ich es auch nur als Wunsch ausgesprochen, und es läßt sich hoffen, daß, da die Regierung hier billige Ansichten aufgestellt hat, man auch dort so handeln werde.

Es wird hierauf

beschlossen

in dem Nachsatz beizufügen, „und tritt derselbe in die Reserve zurück“ mit welcher Abänderung der Kommissionsantrag zu diesem Paragraphen selbst angenommen wird.

Zum

§. 4.

Duttlinger schlägt vor, statt genannt, bestimmt zu setzen.

Rutschmann: Die General-Kantonsbehörde ist inzwischen aufgehoben worden, und ohne Zweifel wird nun ein Stabsoffizier des Kriegsministeriums statt dieses Mitglieds anwesend seyn.

Major Hoffmann: Ein Mitglied des Kriegsministeriums oder ein anderer Stabsoffizier.

Der §. wird mit der von dem Abg. Duttlinger vorgeschlagenen Abänderung angenommen.

Die §§. 5 und 6 erhalten ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

§. 7.

Ministerialassessor v. Stengel: Ihre Kommission sucht den Vorschlag, statt 40 fl. — 28 fl. zu setzen, damit zu begründen, daß sie sagt, „nur scheint die Geldstrafe mit der Gefängnißstrafe nicht in gleichem Verhältnis zu stehen, da bekanntlich ein Gulden Geld und ein Tag Gefängnißstrafe gleich geachtet wird.“

Wir ist nicht bekannt, daß Gefängnißstrafen und Geldstrafen gesetzlich als gleich bedeutende Strafen bezeichnet werden, wohl aber weiß ich, daß in dem §. 38 des Strafedikts bestimmt ist, daß wenn Jemand zu einer Geldstrafe verurtheilt ist, dieselbe aber innerhalb 6 Wochen nicht bezahlt hat, er alsdann mit Arreststrafe belegt, und für 1 fl. Geld mit einem Tag Gefängniß bestraft werden soll. Damit ist aber nicht gesagt, daß Geldstrafen und Gefängnißstrafen gleich bedeutende Strafen seien, wie das Strafeditz z. B. die gemeine Gefängnißstrafe und öffentliche Arbeitsstrafe als gleich bedeutende Strafen bezeichnet. Das Gesetz bestimmt nur in einem einzelnen Fall, daß Geldstrafen in Arreststrafen verwandelt werden sollen in einem Falle, wo auch ein genügender Grund dazu vorhanden ist und wo die Gesetzgebung mit Recht diese Bestimmung getroffen hat. Wenn nämlich Jemand zu einer Geldstrafe von 14 fl. verurtheilt ist, und er bezahlt diese Strafe in 6 Wochen nicht, will also lieber 14 Tage sich seiner Freiheit berauben lassen, so ist wohl genügender Grund zur Vermuthung vorhanden, daß diese Geldstrafe für ihn zu hart ist, oder daß er sie gar nicht zahlen kann und für diesen Fall nimmt nun das Gesetz eine andere Strafart an. Anders verhält es sich, wenn eine Arreststrafe erkannt ist. Beinahe alle Staatsbürger werden lieber 14 fl. Geld zahlen, als 14 Tage in Arrest gehen. Diese Strafen sind nicht gleich bedeutende Strafen. Die Regierung hätte vielleicht, um diese Strafen ins Gleichgewicht zu setzen, hier noch viel weiter gehen und sagen können, es werde eine Strafe von 100 oder 1000 fl. Geld und nur von 28 Tagen Arrest erkannt, indem ein Mancher lieber so viel bezahlen, als 4 Wochen lang Gefängnißstrafe erleiden wird. Ich glaube sonach, daß der Vorschlag der Regierung



der sachgemäße seyn dürfte. Hiernach hat nämlich die Behörde zu beurtheilen, ob in dem einzelnen Fall Geldstrafen oder Arreststrafen erkannt werden sollen. Wird eine Geldstrafe erkannt, und Derjenige, gegen den sie erkannt ist, kann sie nicht bezahlen, so wird im Sinn des Strafedikts diese Geldstrafe in Arreststrafe verwandelt, nicht aber umgekehrt, denn, wenn die Behörde, welche zu erkennen hat, glaubt, es müsse eine Arreststrafe Statt finden, so kann diese nicht in Geldstrafe verwandelt, sondern muß vollzogen werden, indem wohl Arreststrafen, nicht aber Geldstrafen überall vollzogen werden können.

**A f b a c h:** Es ist im Interesse der Ordnung bei der Geschäftsleitung, daß den Conscriptionspflichtigen die Verbindlichkeit aufgelegt worden ist, ihre erkennbaren Gebrechen bei Zeiten anzuzeigen, und ich kann deshalb, wenn zur Aufrechthaltung dieser Verbindlichkeit eine Strafe angeordnet wird, diese aus keinem andern Gesichtspunkte, als dem einer Ordnungsstrafe betrachten, und von diesem Standpunkte die Sache angesehen, scheint die Strafbestimmung viel zu hart und zu hoch, wenn ich sie mit peinlichen Vergehen vergleiche, wo die Strafen weit geringer sind. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, darauf anzutragen, die Strafe auf die Hälfte herabzusetzen, wo sie auch noch ihren Zweck erreichen wird. Zu große Härte schadet, und nützt nichts. Ich glaube, es wird genügend seyn, und selbst den Betrachtungen, die wir so eben aus dem Munde des Herrn Regierungskommissärs hörten, entsprechen, wenn wir die Strafe zunächst auf eine Geldstrafe festsetzen und nur in dem Fall, wenn diese innerhalb einer gewissen Zeit nicht bezahlt werden kann, zur Gefängnißstrafe schreiten. Etwas Ähnliches findet sich im Strafrecht hinsichtlich der Unzuchtstrafen, wo auch Geldstrafen, und wenn diese nicht in einer bestimmten Zeit bezahlt sind, Gefängnißstrafen angesetzt sind. Im Interesse der öffentlichen Ordnung genügt dieses, und im Interesse der Gerechtigkeit ist es nothwendig, hier herabzugehen.

**F e c h t** unterstützt den Antrag.

**Ministerialassessor v. Stengel:** Es handelt sich hier nicht bloß um eine Ordnungsstrafe, und man hatte besondere Gründe, diese Strafe so hoch zu setzen. Es kann leicht der Fall seyn, daß ein solcher Conscriptionspflichtiger absichtlich verzögert, seine angeblichen Gebrechen anzuzeigen, um dadurch jedenfalls ein ganzes Jahr dienstfrei zu werden, woraus dann für den Nachmann ein bedeutender Nachtheil entsteht, indem dieser vielleicht 4 Wochen lang in das Militär

treten und die ganze Exercierzeit mitmachen muß, weil es einem Vormann nicht gefällig war, oder weil dieser absichtlich es versäumte, zur gehörigen Zeit sich zur Untersuchung seiner Gebrechen zu melden. Man hätte in dieser Betrachtung vielleicht noch auf eine höhere Strafe greifen können.

**Staatsminister Winter:** Ich muß hier auf einen andern Umstand aufmerksam machen. Zuvörderst wird jeder Gesetzgeber diejenigen Handlungen, von denen er weiß und die Erfahrung hat, daß die Menschen geneigt sind, sei es aus welchem Grunde es will, solche am leichtesten zu begehen, auch mit härtern Strafen belegen. Nun wird jedes Jahr am 1sten Juni ausgeschrieben, die Conscription trete nun ein und Jeder sei verpflichtet, an diesem oder jenem Termin seine Gebrechen anzuzeigen. Diese Verordnung wird in allen Provinzial- und Tagblättern und in allen Gemeinden bekannt gemacht, und man sollte daher glauben, Jedermann wisse es, und könne es wissen. Dessen ungeachtet haben wir die Erfahrung gemacht, daß sehr häufig gar keine Rücksicht darauf genommen wird, was auch, wenn der Gesetzgeber den Menschen in allen Lebensverhältnissen verfolgt, sehr nahe liegt. Der Vater des Conscriptionspflichtigen oder Letzterer selbst muß herumgehen und die Zeugnisse sammeln, er muß, wenn von üblem Gehör die Rede ist, die jungen Leute, die mit ihm in die Schule gegangen sind, auffordern, selbst das Zeugniß abzulegen, daß der Mensch von Jugend an nicht gut gehört habe. Alles dieses ist mit Abhaltungen verbunden, und nun weiß man, wie es der gemeine Mann macht. Er kennt zwar das Gesetz wohl, allein verschiebt die Befolgung desselben vor einem Tag zum andern. Nun hat das frühere Gesetz gesagt, wenn du dieses nicht in dem bestimmten Termin thust, so wirst du mit allem, was du vorzutragen hast, nicht mehr gehört, allein in dem neuen Gesetz ist, was die Untauglichkeit betrifft, noch gestattet, daß im Fall einer Versäumnis er doch noch gehört werden solle. Darauf hin wird er zehnmal gerne geneigt seyn, es zu unterlassen, und also immer den Nachmann in die Unannehmlichkeit setzen, daß er wenigstens einige Zeit lang für ihn eintreten muß. Dorum ist es nothwendig, härtere Strafen anzusetzen, als man sonst unter ähnlichen Verhältnissen ansetzen würde, und man hat deswegen gesagt, daß bei dem höchsten Grad der begangenen Nachlässigkeit einer bis auf 40 fl. bestraft werden könne, so daß also der Richter auch 10 und 20 fl. ansetzen kann.

**W e z e l H.:** Wer die Rekrutirungsgeschäfte besorgt hat,



wird dankend erkennen, daß wir endlich ein Gesetz erhalten haben, wodurch die großen Nachtheile beseitigt werden, die theils durch Widerspenstigkeit, theils durch Leichtsinns den übrigen Conscriptionspflichtigen zuzugingen, indem selbst nach schriftlicher Aufforderung die Anzeige oft nicht zu gehöriger Zeit erfolgte. Ich bin kein Freund von Ungleichheiten und finde selbst diese Geldstrafen ungleich, weil diese nur die Reichen treffen kann, für welche sie keine Strafe ist, während der Arme mit Gefängniß büßen muß. Da es aber in die Willkür der Conscriptionsbeamten gelegt ist, nach Verhältnis Gefängniß oder Geldstrafen zu erkennen und der Reiche mit Gefängniß so gut belegt werden kann, als der Arme, also Gerechtigkeit gehandhabt wird, so stimme ich für den Regierungsentwurf, da dem Reichen selbst 40 fl. nicht wehe thun.

Reiblein: Bisher wurde allgemein angenommen, daß 1 fl. Geld für einen Tag Gefängnißstrafe gelten solle, und ich weiß auch viele Fälle, daß Gefängnißstrafen von höheren Behörden auf diese Art verwandelt wurden. Das war der Grund, warum die Kommission die 40 fl. auf 28 fl. herabsetzte.

Sander: Ich anerkenne zwar, daß dieses Gesetz gegen das frühere Verfahren eine vortheilhafte Wirkung haben werde, unterstütze aber doch den Antrag des Abg. Aschbach in der Beziehung, daß die Gefängnißstrafe 14 Tage nie übersteigen soll, und man mit der Geldstrafe zuerst vorgehe, und nur, im Fall sie nicht eingezogen werden kann, Gefängnißstrafe festsetze. Was die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe betrifft, so hat unsere Gesetzgebung, wo sie in ihrem ganzen Umfang besteht, den Grundsatz von 1 fl. Geld und ein Tag Gefängniß schon längst verlassen, und wir haben auch in dem Forstgesetz und in dem Preßgesetz eine andere Bestimmung. Es kann demnach auch nicht gesagt werden, es finde hier ein Widerspruch in der Gesetzgebung statt, wenn wir hier höhere Geldstrafen ansetzen, als zur Einheit mit der Gefängnißstrafe nothwendig wäre. Allein der Abg. Aschbach hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier doch offenbar um kein eigentliches Vergehen, sondern nur um eine Verletzung der allerdings nothwendigen Vorsichtsmaßregeln handle, die der Staat zu Vollziehung seiner Gesetze zu treffen hat. Die Gefängnißstrafe hat aber immer etwas an sich, was das Verhältnis, welches diese herbeigeführt hat, zu einem Vergehen stempelt, und darum ziehe ich offen in jeder Beziehung die Geldstrafe vor. Ob

sie auf 40 fl. oder 28 fl. festgesetzt wird, wird in dem Ermessen der Kammer liegen, allein es lassen sich weiter keine einzelne Bestimmungen angeben. Daß aber die Gefängnißstrafe nicht über 14 Tage steigen solle, dafür lassen sich so viele Vergehen in unseren Gesetzen anführen, die doch bei weitem größer sind, daß wir offenbar eine solche Unterlassung einer Vorschrift zu Vollziehung eines Gesetzes nicht höher strafen können. Ich muß indessen darauf aufmerksam machen, daß das Vergehen selbst oder die Unterlassung der Anzeige gerade nicht ein so kleines ist. Jedermann weiß, wie verschieden die Meinungen darüber sind, was ein Gebrechen ist, das zum Militärdienst untauglich macht; Jedermann weiß, daß zwischen Militär- und Civilärzten, zwischen Civilbeamten und Rekrutirungsoffizieren Meinungsverschiedenheiten darüber herrschen, und es wäre immer hart für einen aus dem Volk gegriffenen jungen Menschen, gestraft zu werden, weil er glaubte, es sei dieses Gebrechen nicht genügend, um von dem Militär zu befreien. Insbesondere muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Anzeige des Gebrechens an den Civilbeamten geschieht, der wohl im Allgemeinen immer die Meinung hat, daß der Conscriptionspflichtige tauglich sei und er wird also in vielen Fällen auf die Anzeige eines Gebrechens sagen, es mache nicht untauglich, er wird dieses vielleicht nicht in ein Protokoll aufnehmen, und wenn es in Gegenwart eines Rekrutirungsoffiziers zur Untersuchung kommt, so wird dieser finden, daß das Gebrechen allerdings untauglich mache. Man wird dann nachforschen, ob der Conscriptionspflichtige dieses Gebrechen in dem Protokoll vor dem Bezirksbeamten angegeben habe. Dort steht es aber nicht, weil Letzterer glaubte, es mache nicht untauglich, und so wird am Ende der Conscriptionspflichtige mit harter Strafe belegt, während die größte Strafe den Civilbeamten treffen sollte. Dies scheint so wichtig zu seyn, daß man über 14 Tage Gefängniß nicht hinausgehen sollte, daher unterstütze ich den Antrag des Abg. Aschbach dahin, daß eine Geldstrafe von 28 fl. angesetzt, und im Fall solche nicht bezahlt werden kann, dieselbe in eine Gefängnißstrafe von höchstens 14 Tagen soll verwandelt werden können.

Aschbach vereinigt sich mit diesem Antrag.

Kettig v. R.: Ich setze voraus, daß Derjenige, der durch seine Nachlässigkeit oder verspätete Anzeige seines Gebrechens veranlaßt, daß ein Anderer berufen wird, gleichzeitig durch das Straferkenntniß in die civilrechtliche Verpflichtung



gesetzt wird, den Nachmann, der für ihn einstehen muß, für die etwaigen erweislichen Kosten zu entschädigen, und daß dieses deshalb in dem Paragraphen nicht ausgedrückt ist, weil es sich von selbst versteht.

Was das Strafmaß betrifft, so glaube ich, daß in solchen Fällen die französische Gesetzgebung der unsrigen vorzuziehen ist, welche auf Geld- und Leibesstrafen gleichzeitig erkennt. Es kann im einzelnen Fall von dem Wohlhabenden die Geldstrafe sehr wenig gescheut werden, und im andern Fall die Gefängnißstrafe dem Armen, der zu Haus nicht viel zu essen hat, oder einem Einzelnen, dessen Ehrgefühl nicht sehr hoch steht, sehr gleichgültig seyn. Darum wird der Antrag des Abg. Aschbach nicht anzunehmen seyn, weil darnach die Geldstrafe unbedingt voraus angesetzt werden muß, und nur dann, wenn keine Mittel da sind, die Gefängnißstrafe substituiert werden kann. In den meisten Fällen wird diese Strafandrohung nicht so stark seyn, daß sie die gewünschte Nöthigung enthält, die Anzeige von dem vorhandenen Gebrechen zur rechten Zeit zu machen. Diese Verzögerung der Anzeige ist aber nicht bloß eine lästige Vermehrung der Arbeiten der Conscription, sondern es wird auch Veranlassung zu einer sehr drückenden Lage für den Nachmann werden, weshalb die Sache nicht gleichgültig seyn kann. Der häufigste Fall ist der, daß persönliche Eitelkeit Jemand abhalte, zur rechten Zeit zu sprechen, er will nicht von seinen Kameraden ausgelacht seyn, wegen dieses oder jenes Gebrechens, und wegen dieser Eitelkeit muß sich ein Nachmann gefallen lassen, nicht nur einzutreten, sondern auch die schwierige Zeit des Exerzierens durchzumachen. Es ist deshalb nöthig, diesem Reiz durch ernste Strafen zu begegnen. Man hat gesagt, daß Fälle eintreten können, daß ein Militärpflichtiger eine allgemeine Anzeige seiner Gebrechen gemacht, der Beamte aber nicht darauf geachtet habe. Einmal wäre dies aber ein Fall von Pflichtverletzung, die ich nicht als Regel voraussetzen kann, und dann hat ein solcher Militärpflichtiger ein leichtes Mittel, den Nachtheilen einer solchen Unterlassung zuvorzukommen, da er bei der ersten Messung selbst anwesend ist und sagen kann, er habe ein solches Gebrechen angezeigt. Deswegen wünsche ich, es möchte bei dem Regierungsentwurf bleiben.

Bekk: Ich stimme auch für den Regierungsentwurf, nämlich dafür, daß die Geldstrafe in einem höheren Maß angenommen werde, als die Gefängnißstrafe. Der Satz, daß 1 fl. Geldstrafe einem Tag Gefängnißstrafe gleich sei,

ist nicht richtig und das Strafedikt wendet ihn nur auf diejenigen Fälle an, da der mit Geld Bestrafte die Strafe nicht zahlen kann, also gewissermaßen abverdienen will. In solchem Fall ist die Geldstrafe sehr hart, da der Verurtheilte dürftig ist, ihm also ein Gulden so viel oder mehr werth ist, als ein Tag Arrest. In den gewöhnlichen Fällen aber, wo der Bestrafte zahlen kann, zahlt er nicht nur einen Gulden für einen Tag, sondern je nachdem sein Vermögensverhältniß oder sein Ansehen ist, 5 fl., vielleicht 100, ehe er in Arrest gieng. Der Abg. Sander hat auf eine Herabsetzung der Strafe mit dem Abg. Aschbach angetragen, allein der Fall, den der Abg. Sander vorgetragen hat, um zu beweisen, daß das Strafmaß zu groß sei, ist von der Art, daß nach der Bestimmung des Entwurfs den Conscriptionspflichtigen vielleicht gar keine oder doch nur eine ganz geringe Strafe träfe.

Wenn er nämlich zweifeln konnte, ob das Gebrechen wirklich ein solches sei, das ihn von dem Militär frei mache, so ist in keinem Fall ein böser Vorsatz vorhanden, sondern man kann höchstens je nach Umständen, nur eine Fahrlässigkeit, wie das Gesetz sich ausdrückt, darin finden, und in solchem Fall kann also der Richter nie auf das Maximum erkennen. Entweder ist das Nichtwissen des Conscriptionspflichtigen ganz zu entschuldigen, dann wird er frei, oder es ist nicht ganz zu entschuldigen, dann wird er zwar noch bestraft, aber keineswegs mit vier Wochen Arrest oder 40 fl., sondern mit einer geringeren Strafe. Es hat darum auch das Gesetz gar kein Minimum, sondern nur ein Maximum festgesetzt, weil die Verschiedenheit der Fälle gar zu groß ist. Man denke sich dagegen einen andern Fall, wo der Pflichtige seine Untauglichkeit bestimmt kennt, und dessen ungeachtet absichtlich verschweigt, so daß wegen der dadurch veranlaßten Untersuchung einstweilen der Nachmann für ihn einstehen muß, was gewiß eine sehr harte Bedrückung für diesen wäre. Man darf also in Beziehung auf das Maximum der Strafe nicht gar zu gleichgültig seyn, und deshalb trage ich darauf an, daß es bei den vier Wochen Arrest bleibe, dagegen aber auch 40 fl. wenigstens als das höchste Maß der Geldstrafen angesetzt werde. Ich würde eher noch auf eine Erhöhung der Geldstrafe bis auf 60 fl. und etwa auf eine Herabsetzung der Gefängnißstrafe antragen.

Körner: Man unterstellt der Unterlassung der Anzeige immer einen bösen Willen oder eine Fahrlässigkeit, und darum will man auch so hohe Strafen ansetzen. Man hat



aber oft ganz andere und zwar leicht zu entschuldigende Gründe, die Anzeige zu unterlassen, nämlich die Scham und die Scheu, seine Fehler zu veröffentlichen, weil dieses für das künftige Leben und die Niederlassung von Nachtheil seyn könnte. Die Eltern wollen daher oft selbst abwarten, ob ihr Sohn nicht etwa durch die Ziehung eines hohen Looses ohnehin frei wird, und daneben der Fehler verdeckt bleibt. Im Hinblick also auf diese sehr verzeihliche Scham und Rückhalt unterstütze ich den Antrag des Abg. Sander.

Staatsminister Winter: Das ist gerade für mich ein Motiv, eine höhere Strafe anzusetzen, weil man hier etwas zu überwinden hat, was allerdings aus natürlichen, aus in den Verhältnissen gelegenen Gründen leicht unterlassen wird; der mit einem Gebrechen Behaftete aber durch das Verschweigen dieses Unglücks — denn einen Ehrenpunkt kann ich es nicht nennen — den Andern in eine drückende Lage bringt.

v. Tschepp: Ich sehe nicht ein, wie der Abg. Kettig und der Herr Regierungskommissär von einem Nachtheil sprechen können, der dem Nachmann zugeht.

Die Hauptrückficht bleibt immer die, daß es sich hier von keinem eigentlichen Gebrechen, von keinem Entgegenarbeiten gegen verbrecherische Absichten, sondern nur von einer Nachlässigkeit handelt. Wenn ich nun sogar das Verhältniß der Strafen vergleiche, die auf die erste Desertion und Refraction gesetzt sind, unter welchen wirklichen Verbrechen die Andern auch leiden, so finde ich sie in einem Mißverhältniß, und schon die Nothwendigkeit, die Strafen in einem gewissen Verhältniß anzusetzen, wird zur weiteren Begründung meines Antrags dienen. Man hat gesagt, Geldstrafen zahle man leicht und gerne, und es habe dabei nicht so viel Anstände, allein ich glaube, dieser Satz, so allgemein gesprochen, ist nicht richtig, denn wir werden hundertmal finden, daß es dem gemeinen Mann sehr wehe thut, wenn er zahlen soll.

Man hat ferner gesagt, der Reiche könne auf keinem andern Wege zur Ordnung gebracht werden, als dadurch, daß man mit Gefängnißstrafe vorgehe. Auch dieser Satz wird nicht allgemein richtig seyn, denn wer Ehrgefühl hat, wird sich schon durch die Erkennung einer Strafe hinreichend in Nachtheil finden, nämlich in der öffentlichen Meinung herabsinken, und dieses wird ihn auch bestimmen können, die Ordnungsstrafe als hinreichenden Abhaltungsgrund anzuerkennen. Das Prinzip des Abg. Kettig, daß eine Zusammensetzung aus körperlichen Strafen und Geldstrafen

hier vorzuziehen sei, wäre auf einmal ein ganz fremdartiges Prinzip in einen Zweig unserer Strafgesetzgebung gebracht. Wenn es sich davon handelte, diesen Grundsatz in der ganzen Strafgesetzgebung einzuführen, so ließ es sich davon reden. Da dieser Grundsatz aber uns ganz fremd ist, so halte ich für zu gewagt, ihn in diesem ganz unbedeutenden Punkte zuerst einzuführen, und wiederhole daher meinen Antrag mit der Modification des Abg. Sander.

Stösser: Man hat einen Grund für Herabsetzung der Strafe darin gefunden, daß der Conscriptionspflichtige aus Ehr- oder Schamgefühl manches geheime Gebrechen verschweigen werde. Das ist aber meiner Ansicht nach kein Grund, wenn man erwägt, daß in dem §. 7 vorgeschrieben ist, daß er diese Anzeige während der Ziehungstagsfahrt und noch vierzehn Tage nach derselben machen könne. Er kann also abwarten, was er für eine Nummer zieht, und die Conscriptionspflichtigen wissen ihre Rechnung recht gut selbst zu machen, ob sie damit gewinnen oder verlieren. Man hat ferner gesagt, dem Nachmann, der einrücken müsse, bleibe der Vortheil, daß der Civilrichter ihm ein günstiges Erkenntniß gegen den Mann aussprechen werde, der die Unvorsichtigkeit begangen habe, sein Gebrechen zu verschweigen. Um Vortheil davon zu ziehen, gehört dazu, daß einmal der Civilrichter das günstige Erkenntniß giebt, was von manchen Vorfragen abhängt, so daß man geradezu nicht sagen kann, es werde geschehen. Wenn aber auch der Nachmann das gute Erkenntniß hat, so gehört dazu, daß der Vormann Vermögen besitze, um dem Erkenntniß nachzukommen. Manchmal wird dieser Vorbehalt nur ein stabile beneficium für den Nachmann seyn, und darum stimme ich für den Antrag der Regierung.

Körner: Die Anzeige kann allerdings noch vierzehn Tage nach der Verloosung Statt finden, allein auch im Besiß einer hohen Nummer weiß man noch gar nicht, ob man eintreten muß oder nicht, da noch gar nicht einmal die Conscriptionsquote bekannt ist.

Trefurt: Indem ich mich dem Antrag des Abg. Aschbach widersetze, und für den Entwurf der Regierung stimme, will ich nur auf etwas aufmerksam machen. Beide haben als ausgemacht angenommen, daß der Nachmann, der einstehen müsse, weil der Vormann einen Fehler nicht zeitig angezeigt habe, eine Entschädigung haben solle.

Ich will mich nicht in juristische Erörterungen einlassen, aber Jeder wird mir zugeben, daß schon die erste Frage, ob



der Civilrichter nur competent sei, in diesem Fall bestritten werden, und es mit dieser Entschädigungsklage sehr schwierig aussehen muß. In dieser Klage findet der Nachmann keinen Schutz gegen die Beeinträchtigungen des Vormannes.

Ministerialassessor v. Stengel: Man hat von verschiedenen Seiten bemerkt, daß eine Gefängnißstrafe von vier Wochen zu hart sei, allein ich glaube, durch ein einziges Beispiel Sie überzeugen zu können, daß in manchen Fällen eine Strafe von vier Wochen nicht zu hart ist. Denken Sie sich, ein Conscriptirter wisse, daß er untauglich ist. Wenn er vor dem 1. April für untauglich erkannt wird, so weiß er, daß sein Nachmann Derjenige ist, der statt seiner einrücken muß. Der Nachmann ist aber ein guter Freund von dem Conscriptirten, und beide verabreden sich, daß der wirklich Untaugliche einrückt, indem er sein Gebrechen nicht anzeigt. Am 2. April muß der Eingetretene wieder entlassen werden, weil er wirklich untauglich ist, und nun hat er durch das Verschweigen seines Gebrechens bewirkt, daß sein Freund nicht ins Militär tritt, indem er selbst nunmehr zu dem außerordentlichen Abgang gezählt wird, und der Ersatz erst aus der Conscription des folgenden Jahres für ihn geleistet werden kann. Hier herrscht also ein offener Betrug und bössliche Absicht, wofür eine Strafe von vier Wochen gewiß nicht zu hart ist. Das Maximum der gesetzlichen Strafe wird übrigens von den Gerichten in den meisten Fällen nicht erkannt werden.

Es wird hierauf

beschlossen

- 1) es bei dem Regierungsentwurf zu lassen, und eine Geldstrafe von 40 fl. festzusetzen;
- 2) die Gefängnißstrafe auf höchstens vier Wochen zu bestimmen; und
- 3) die letztere nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit einreten zu lassen, mit welcher Aenderung sodann der Paragraph selbst angenommen wird.

§. 8.

Martin: Nachdem nun anerkannt ist, daß der eintretende Nachmann entweder durch Verschuldung Desjenigen, der das Gebrechen nicht angezeigt hat, oder aus Verschulden des Beamten dennoch belästigt wird, und in beiden Fällen Geldstrafen angelegt sind, so schlage ich vor, daß die Geldstrafe Demjenigen, dem der Schaden zugegangen, und nicht dem Staat zu gut kommen soll. Wenn es auch nur ein geringer

Betrag ist, der dem Armen angelegt werden kann, so ist es doch besser, der Nachmann erhält etwas, als im andern Fall gar nichts, was nicht in der Ordnung wäre.

Posselt: Was den §. 8. betrifft, so könnte er wohl gestrichen werden, denn die Regierung wird in der Gewalt haben, ihre Beamten, die einen so großen Fehler sich zu Schulden kommen lassen, gehörig zu bestrafen, allein statt dessen, dünkt mir, fordert die Gerechtigkeit, daß in dem Fall, wo durch augenscheinliches und erweisliches Verschulden des Beamten oder des mit einem eigenen Gebrechen behafteten Conscriptionspflichtigen der Nachmann in Schaden kommt, diesem eine Klage gegen Einen oder den Andern, falls er zu bezahlen im Stande ist, zustehen solle.

Hoffmann: Ich unterstütze den Antrag auf den Strich des §. 8., weil es in dem allgemeinen Recht der Kreisregierung liegt, den Beamten wegen Nachlässigkeit zu bestrafen.

Sander: Ich widersehe mich allen Anträgen, die über diesen Paragraphen gestellt wurden; dem des Abg. Martin deswegen, weil hier die Strafe nicht wegen des Privatinteresses des Nachmannes, sondern im öffentlichen Interesse erkannt wird, damit das Gesetz über die Conscription zum Vollzug komme, also auch die diesfalligen Strafen keinem Privaten zustehen können, sondern in die Staatskasse fließen müssen. Dem Antrag des Abg. Posselt, den Paragraphen zu streichen, widersehe ich mich aus dem Grunde, weil, wenn man im §. 7 gegen den Bürger wegen Nachlässigkeit eine Strafe ausgesprochen hat, man eine solche um so mehr noch dem Beamten androhen muß, der hier nicht nur ein Privatinteresse hatte, sondern seine allgemeine Dienstpflicht verletzte, und wenn man, nach dem Antrag des Abg. Posselt, ein Recht auf Schadenersatz hineinsetzte, so würde dieses dem ganzen Gang der Gesetzgebung widerstreben. Dieses kann hier nicht hineingesetzt werden. Wenn er ein Recht dazu hat — und es können Fälle vorkommen, daß es ihm zusteht — so wird es ihm auch zugesprochen werden, und wenn er keines hat, so wollen wir auch hier nicht ex abrupto ein solches creiren. Ich trage daher darauf an, daß der §. 8 vollkommen angenommen werde, und gebe dem Urtheil der Kammer anheim, ob man nicht ein Maximum der Strafe festsetzen solle, denn wenn dieses nicht geschieht, so fürchte ich, daß es bei der Legalstrafe von 1 fl. 30 kr. sein Bewenden haben möchte, was aber für eine solche Verlesung zu wenig wäre. Das Maximum dagegen wird die



Folge haben, daß nicht leicht unter 5 fl., und bei wiederholten Fahrlässigkeiten eine höhere Strafe erkannt werde.

Aus diesem Grunde trage ich auf 40 fl. an.

Magg, Rettig v. E. und Andere unterstützen diesen Antrag.

Müller: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Poffelt, den §. 8 zu streichen, weil ich glaube, daß er gar nicht angewendet werden wird. Jeder Beamte wird doch in so weit seine Pflicht erfüllen, daß er an den Bürgermeister die Weisung ergehen läßt, die Militärpflichtigen aufzufordern, solche Gebrechen zu bezeichnen. Würde der Bürgermeister den Beamten nicht gehörig unterrichten, so kann der Bürgermeister den Beamten unterrichten.

Ministerialassessor v. Stengel: Der Fall, den das Gesetz vorsteht, ist ein anderer. Die Strafe wird nämlich gegen den Beamten erkannt werden, wenn Gebrechen zur Anzeige kommen, die einer vorläufigen Untersuchung, z. B. Zeugenabhör, bedürfen, und der Beamte eine solche Untersuchung unverantwortlicher Weise Monate lang herumschleift.

Hoffmann: Auf keinen Fall möchte ich wünschen, daß Geldstrafen hier angelegt werden, denn es giebt andere Strafen, womit man den Beamten heimsuchen kann, besonders solche, die das Dienereidit ausspricht. Wenn Einer schon Warnungsgrade hat, und in der Zwischenzeit mit Geld bestraft wird, so wird der Gang, der ihn zur gerechten Justiz führt, unterbrochen.

Sander: Sie wissen, daß, wenn man wegen Dienstnachlässigkeit bestraft wird, es der Staatsregierung zusteht, falls der Beamte darin fortfährt, die höheren Warnungsgrade eintreten zu lassen, ohne daß hieraus folgt, daß immer Geldstrafen und nichts anderes eintreten könne. Der Beamte übrigens, der hier nachlässig ist, wird auch in andern Fällen nachlässig seyn, und das Dienereidit stets seine Anwendung finden.

Fecht: Das Volk steht in der Meinung, daß dem Beamten manches durchschlüpfe, was dem Bürger nicht nachgesehen werde. Nun liest es im §. 7, welche Strafen auf Diejenigen warten, die nicht die gehörige Anzeige machen, und dieser Artikel wird seine Kraft durch den §. 8 erhalten, in welchem gesagt ist, daß nicht nur diese Nachlässigkeit, sondern auch der Beamte gestraft werde, wodurch jenes Vorurtheil, als ob der Beamte nur einen Verweis erhalten könne, oder in camera caritatis gestraft werde, niedergeschlagen wird, was im Interesse der Beamten selbst, welche

durch die Berufung auf ihre eigene Unterwerfung unter den Ernst der Gesetze ihre Achtung in dem Volke erhalten, wünschenswerth ist.

Duttlinger: Ich unterstütze den Vorschlag des Abg. Sander, mit der Abänderung, daß ich eine höhere Summe als Maximum der Strafe in Antrag bringe, weil ich glaube, daß der Beamte sich eines schwereren Vergehens schuldig machen kann, als der Conscriptionspflichtige, indem für letztern immer ein Entschuldigungsgrund spricht, der noch nicht angeführt wurde. Es ist nämlich der menschlichen Natur nicht ganz angemessen, sich sehr viele Mühe zu geben, Zeugnisse darüber zu sammeln, daß man ein Krüppel sei. Dieser Entschuldigungsgrund spricht nicht für den Beamten, und darum soll das Gesetz zeigen, wie man an den Fall der Möglichkeit denkt, daß der Beamte sich eines strafbareren Vergehens schuldig machen kann, als der Conscriptionspflichtige; ich trage somit auf den Beisatz an, „die die Summe von 100 fl. nicht übersteigen kann.“

Schaaff, Sander, Winter v. H. und andere Mitglieder unterstützen diesen Antrag, wogegen Poffelt den seinigen zurücknimmt.

Rettig v. K.: Damit nicht die Abstimmung wegen der 100 fl. in eine Art von Scherz ausarte, nehme ich den Antrag des Abg. Sander wegen 40 fl. auf.

Hiermit schließt der Präsident die Diskussion und will zur Stellung der Fragen übergehen.

Duttlinger: Mein Vorschlag beruht nicht auf Scherz, weil ich mir nie erlauben werde, in diesem Hause einen Scherz vorzutragen, sondern er beruht darauf. . . .

Der Präsident unterbricht den Redner, mit der Bemerkung, daß keine Diskussion mehr gestattet werden könne.

Der Antrag auf 100 fl. wird sofort verworfen, der auf 40 fl. dagegen angenommen, womit auch der §. 8 im Ganzen die Genehmigung erhält.

Zu

§. 9.

wird nichts bemerkt, und sofort das ganze Gesetz zur namentlichen Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Der nach den vorstehenden Beschlüssen redigirte Gesetzesentwurf ist in der

Beilage Nr. 1

enthalten.



Der Präsident erbittet sich hierauf einen Urlaub von 10, höchstens 12 Tagen, und Winter v. H. einen solchen von 8 Tagen, welche beide ohne Widerspruch genehmigt werden.

v. Rotteck: Da wir noch einige Zeit übrig haben, so erlaube ich mir, einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, den ich für sehr wichtig halte.

Die Kammer wird sich erinnern, daß in der 24sten Sitzung des letzten Landtags mit überwiegender Stimmenmehrheit, ja was den Hauptinhalt der Sache anbelangt, mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen wurde, daß die Kammer ein Recht der Regierung, von den Abgeordneten die Nachsicherung eines Urlaubs zu fordern, oder ein Recht, ihnen den nachgesuchten Urlaub zu verweigern, nicht anerkenne. Gleichwohl habe ich gehört, daß auch bei dem gegenwärtigen Landtage den Mitgliedern der Kammer, welche zugleich Beamte sind, sammt und sonders, oder der Mehrheit derselben, solche Urlaubsrescripte und zwar auf unmittelbaren Beschluß des höchsten Staatsministeriums, mit der ausdrücklichen und sehr bedenklichen Bemerkung zugekommen sei, man wolle ihnen den nachgesuchten Urlaub ertheilen, jedoch mit dem Vorbehalt des Rückzugs desselben, wenn sich während der Dauer der Ständerversammlung die Nothwendigkeit des Beurlaubten in dem Dienst ergeben sollte. Es ist dies hiernach nicht einmal ein definitiver vollkommener Urlaub, sondern bloß ein zeitlicher, der nach Belieben zurückgenommen werden kann. Man hat mir weiter gesagt, es hätten mehrere Abgeordnete um einen solchen Urlaub nicht gebeten, aber gleichwohl denselben mit der Bezeichnung „nachgesucht“ erhalten, d. h. sie hätten bloß der unmittelbar vorgesetzten Behörde die Anzeige gemacht, daß sie in Gemäßheit der allgemeinen in dem Regierungsblatt enthaltenen oder in Gemäßheit der speciellen an sie schon erlassenen Einladung, zur Ständerversammlung zu reisen gedächten und deshalb die nöthige Fürsorge für den Dienst zu treffen sei.

Ob dieses letztere sich wirklich so verhält, ist in Beziehung auf die Hauptsache nicht entscheidend. Ich glaube jedoch, man kann auf Rechte, die nicht bloß persönliche Rechte, sondern zugleich oder vorzugsweise Rechte der Gesamtheit, besonders auch auf solche konstitutionelle Rechte, die im Interesse des ganzen Volks und der ganzen Kammer liegen, nicht verzichten, und wenn auch eine Berzichtleistung in Worten geschehen wäre, so würde sie eben nichtig oder ohne

irgend eine Rechtswirkung seyn. Wenn also, wie im gegenwärtigen Fall, gegen den Beschluß der Kammer, welcher ausspricht, es könne ein Recht der Regierung, zu fordern, daß die Beamten um Urlaub nachsuchen, nicht anerkannt werden, doch ein solches Nachsuchen Statt fand, so halte ich dieses der konstitutionellen Bestimmung und Befugnissen durchaus unnachtheilig, allein wenn es sich wirklich durch eine fortwährende Uebung ergeben sollte, wenn sich faktisch eine Observanz bildete, daß, ungeachtet des von der Kammer einstimmig gefaßten Beschlusses, von den Beamten gefordert werden sollte, einen Urlaub nachzusuchen, wenn sogar Urlaubserteilungen mit dem Beisatz und dem Vorbehalt gegeben würden, daß jeden Augenblick das Zurückziehen desselben der Regierung zustehe, so bald das Interesse des Dienstes es erfordere, so würde dieses eine schwere Wunde seyn, die man der Verfassung beibrächte. Es hätte dann unsere Kammer zweierlei Klassen von Abgeordneten, die eine, welche vermöge ihres selbstständigen Rechtes keines weiteren Urlaubs bedürfte, und die andere, welche neben der allgemeinen Berufung von Seiten des Großherzogs selbst und neben der speziellen Einladung, welche von Seiten des Prinzipalkommissärs der Regierung an alle Ständemitglieder ergeht, noch eine speziellere Urlaubserteilung nöthig hätten, ohne die sie hier nicht erscheinen könnten, so zwar, daß, da die Anzahl der Beamten sehr groß ist, der Kammer sogar die erforderliche Vollständigkeit mangeln könnte. Wir hätten aber auch noch in anderer Hinsicht zwei Klassen von Abgeordneten, wovon die eine selbstständig und unantastbar ihren Sitz bis zum Schluß der Verhandlungen einnähme, und eine andere, deren Mitglieder jeden Augenblick gewärtig seyn müßten, von diesen Sitzen abberufen und heimgeschickt zu werden, eine Klasse von Mitgliedern, die gewissermaßen nur auf Wohlverhalten hin in die Kammer kämen. Ideal könnte man es wenigstens so nehmen; denn ich bin nicht der Meinung, daß die jetzige Regierung zu einer solchen praktischen Auslegung des Satzes schreiten werde. Allein sehr leicht möglich ist es, daß ein andermal bei andern Personen oder unter andern Verhältnissen, man kann nicht wissen, vielleicht unter dem Einfluß von äußern Verhältnissen...

Staatsminister Winter: Des deutschen Bundes!

v. Rotteck: Ja des deutschen Bundes oder der Diplomatie dieses geschähe.

Es ist aber klar, daß eine solche Spaltung der Abgeord-



neten in zwei Klassen, wovon die eine auf jeden Wink amovibel ist, dem Sinn, dem Geist und Wesen der Verfassung durchaus widerspricht. Es ist demnach eine schwere Wunde, die unserer Verfassung beigebracht wurde, wodurch die Kammer ihre Kraft und Würde verliert, und dem Volk fast unmöglich gemacht wird, künftig Beamte in die Kammer zu schicken, so kostbar und wünschenswerth es auch nach den noch bestehenden Verhältnissen ist, daß wenigstens eine gewisse Zahl von Staatsdienern in die Kammer geschickt werde. Die Versammlung der Volksvertreter wird aber um so weniger diesen Gegenstand so ganz geruhig aufnehmen können, als wirklich in dieser traurigen Zeit fast täglich neue Verletzungen und Bedrohungen der Verfassung von Außen her Statt finden, und uns also doppelt wichtig seyn muß, an dem, was noch steht, nicht rütteln zu lassen, oder jeden Umstand, wodurch eine Untergrabung oder Gefährdung dessen, was noch steht, veranlaßt werden könnte, so viel als möglich zu Nichte zu machen. Wir haben geschworen, die Verfassung nach Kräften zu vertheidigen, und unter diese Verpflichtung zähle ich auch die Schuldigkeit, diesem gefährlichen Punkte entgegenzutreten.

Ich will übrigens die Diskussion über diese Sache jetzt nicht erneuern, denn sie hat im Jahr 1833 lang genug gedauert. In zwei damit hingebachten Sitzungen wurde die Sache erschöpft und als Resultat der allseitigen Beleuchtung stellte sich der einstimmige Beschluß der Kammer, die von mir im Eingang angeführte Erklärung heraus. Ich wünschte aber, daß, bevor wir einen weitem Beschluß fassen, das Faktum, das bei dem gegenwärtigen Landtage Statt fand, zuerst ins Klare gesetzt werde. Ich habe zwar von einem und dem andern Mitglied der Kammer gehört, daß das Angeführte geschehen sei, allein eine genaue und vollständige Kenntniß des Faktums besitze ich nicht, und darum sehe ich mich veranlaßt, alle Mitglieder, die zugleich Staatsdiener sind, zu bitten, die ihnen zugeworbenen Urlaubsertheilungen, ob aufgefordert oder nicht, genug Alles, was sie in dieser Angelegenheit betrifft, oder das, was von ihnen selbst oder von der Regierung geschehen ist, auf die Tafel dieses Hauses niederzulegen, d. h. zur Kenntniß der Kammer zu bringen. Diese Aufforderung wird nicht als unbescheiden erklärt werden, denn diese Urlaubssache ist keineswegs eine sie allein betreffende Angelegenheit, sondern eine allgemeine Sache der Kammer, indem hier konstitutionelle Fragen und konstitutionelle Interessen in Frage stehen, und wir daher Alle

veranlaßt und verpflichtet sind, uns darum zu erkundigen, um nach Beschaffenheit des Vorgangs die etwa geeigneten Beschlüsse zu fassen. Ich wiederhole also meine Aufforderung an die bezeichneten Mitglieder der Kammer, damit sodann entweder ich selbst oder irgend Jemand aus unserer Mitte Veranlassung daraus nehmen kann, einen geeigneten Antrag zu stellen.

Präsident: Nach der Geschäftsordnung muß ein besonderer Antrag gestellt werden, wie dieß im Jahr 1833 geschehen ist. Heute haben wir nur zwei Wege, entweder um die Tagesordnung zu konstatiren, den Herrn Regierungskommissär zu fragen, ob die Thatsachen wahr sind, oder um die Motion vorzubereiten, die Frage an die einzelnen Mitglieder zu stellen. Ein Beschluß wäre aber nicht geschäftsordnungsmäßig, da dieser die Vorbereitung zu einer Motion wäre, die nicht auf der Tagesordnung steht.

v. Rotteck: Für heute will ich ja keinen Antrag stellen, wie ich bereits ausdrücklich erklärt habe, sondern bloß die Mitglieder, die zugleich Staatsdiener sind, bitten, der Kammer Kenntniß von der Sache zu verschaffen und ihre Reskripte auf die Tafel des Hauses niederzulegen, damit, wenn die Kenntnißnahme davon erfolgt ist, ich selbst oder irgend ein anderes Mitglied einen entsprechenden Antrag stellen kann. Meine Aufforderung oder meine Einladung mag beantwortet werden oder nicht, so ist sie einmal geschehen, und die Staatsdiener haben einen Anlaß und die Nichtstaatsdiener haben auch einen, die Ersten uns zu belehren, die Zweiten sich zu erkundigen, und wenn das Faktum, das in Sprache liegt, uns einmal bekannt ist, so wird ohne Zweifel auch ein Antrag erfolgen.

Minister Winter: Ich will keine Diskussion über diesen Gegenstand veranlassen, da sie schon vor zwei Jahren ausführlich gepflogen worden ist. Die Kammer hat das Eine, die Regierung das Andere behauptet, und beide blieben im Widerspruch. Weiter werden Sie in dieser Sache nicht kommen und jede fernere Diskussion führt zu keinem Resultat. Ich könnte ausführlich auf den Vortrag des Abg. v. Rotteck antworten, allein um jede Diskussion abzuschneiden, thue ich es nicht, sondern erkläre bloß, daß, so wie die Kammer glaubt, auf ihrem Recht beharren zu können, auch die Regierung auf dem ihrigen beharren wird.

v. Rotteck: Auch ich will bloß erklären, daß wenn die Regierung auf ihrem Recht beharrt, auch die Kammer ohne Zweifel auf dem ihrigen beharren wird.



Damit wird die heutige Sitzung aufgehoben und die Tagesordnung für die nächste verkündigt.

Zur Beurkundung  
der Präsident: Mittermaier.

Der vierte Sekretär:  
Weller.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung vom 2. Mai 1835.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnet, wie folgt.

§. 1.

Wenn wenigstens zwei stimmberechtigte Mitglieder der nach Art. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1825 über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscriptirten entscheidenden Aushebungsbehörde in der Aushebungstagfahrt erklären, daß die Voruntersuchung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Conscriptirten so unvollständig sei, daß sie darauf keine Entscheidung gründen können, so vervollständigt der Beamte die Untersuchung und legt sofort die Akten der im §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Kreisrekrutirungsbehörde vor, welche über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Conscriptirten entscheidet.

§. 2.

Gleiches findet Statt in den Fällen:

- 1) wenn ein Conscriptionspflichtiger in der Aushebungstagfahrt in einem Krankheitszustand erscheint, und wenn wenigstens zwei der stimmberechtigten Mitglieder der Aushebungsbehörde erklären, daß sich noch zur Zeit nicht entscheiden lasse, ob aus diesem Krankheitszustande ein bleibendes — den Conscriptionspflichtigen zum Militärdienst untauglich machendes — Gebrechen hervorgehen werde;
- 2) wenn der Conscriptionspflichtige in der Aushebungstagfahrt nicht erscheint, aber durch Krankheit oder Hindernisse, welche das Erscheinen unmöglich machen, entschuldigt ist (§. 35, Absatz 2 des Conscriptionsgesetzes von 1825).

Verbandl. der II. Kammer 1835. 16. Heft.

§. 3.

In den Fällen der vorstehenden §§. 1 und 2 wird der Conscriptionspflichtige von der Militärbehörde so lange nicht übernommen, bis er durch die kompetente Behörde als diensttauglich erkannt ist.

Für Diejenigen, über deren Tauglichkeit in der Aushebungstagfahrt die Entscheidung ausgesetzt wird, und welche daher von dem Militär nicht übernommen werden, rückt der Nachmann eben so ein, wie nach §. 34 des Conscriptionsgesetzes für Denjenigen, welcher als ungehorsam nicht erscheint.

Wird Derjenige, für den der Nachmann eingetreten ist, in der Folge als tauglich erkannt, so tritt derselbe ein, der Nachmann wird sogleich entlassen und tritt in die Rekrutirungsreserve zurück.

§. 4.

Die Behörde, welche in den Fällen der vorstehenden §§. 1 und 2 zu entscheiden hat, besteht aus

dem Rekrutirungsoffizier, einem Mitgliede der Kreisregierung, dem Militärarzte, welcher für den Rekrutirungsbezirk ernannt ist, dem Medizinalreferenten der Kreisregierung.

Für den Fall, wo diese Behörde aus besondern Gründen an einem Orte konstituiert wird, welcher nicht der Sitz einer Kreisregierung, oder nicht der Wohnort eines Rekrutirungsoffiziers oder eines Militärarztes ist, werden für die zur Kommission gehörigen Civil- und Militärpersonen durch das Ministerium des Innern und beziehungsweise durch das Kriegsministerium Stellvertreter ernannt.

Diese Behörde entscheidet nach kollegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die im §. 19 des Conscriptionsgesetzes bestimmte Centralrekutirungsbehörde.

Tritt bei letzterer abermals Stimmengleichheit ein, so wird Tauglichkeit angenommen.

§. 5.

Die Kreisrekutirungsbehörde hat auch statt der im §. 19 und 58 des Conscriptionsgesetzes genannten Behörden über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Nachloosenden und Ungehorsamen zu entscheiden.

§. 6.

Gegen den Ausspruch der Kreisrekutirungsbehörde findet kein Rekurs Statt.



Nur den Ungehorsamen steht der Refurs an die im §. 19 des Conscriptionsgesetzes genannte Centralrefutirungsbehörde zu.

## §. 7.

Der Conscriptionspflichtige hat die Verbindlichkeit, während der Ziehungstagfahrt oder längstens innerhalb vierzehn Tagen nach derselben dem Conscriptionsamt seine äußerlich nicht erkennbaren Gebrechen anzumelden und den Beweis darüber anzutreten.

Unterläßt er dieses vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit, und wird in der Folge erwiesen, daß er schon bei der Aushebungstagfahrt mit einem zum Militärdienst untauglich machenden, nicht in die Augen fallenden Gebrechen behaftet war, so verfällt er nach dem Ermessen des Bezirksamts in eine Geldstrafe, welche vierzig Gulden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit in eine Gefängnißstrafe, welche vier Wochen nicht übersteigen darf.

## §. 8.

Der Beamte, welcher aus Verschulden die angetretenen

Beweise über äußerlich nicht erkennbare Gebrechen entweder gar nicht, oder nicht vollständig erhoben hat, verfällt in eine von der Kreisregierung zu erkennende Geldstrafe, welche vierzig Gulden nicht übersteigen darf.

## §. 9.

Vorstehendes Gesetz findet auf unerledigte Fälle früherer Conscriptionen ebenfalls Anwendung.

Vorstehendes Gesetz nimmt die zweite Kammer an.

Karlsruhe den 2. Mai 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Rittermaier.

Die Sekretäre:

Bohm,

Schinzinger,

Weller.